Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

# Sicher handeln bei Gewalterfahrungen von Beschäftigten an Schulen

## Warum ein Leitfaden?

Lehrkräfte, (sozial)pädagogische Fachkräfte und alle weiteren an Schulen beschäftigten Personen sind der Garant für die bestmögliche Bildung und Erziehung, Integration und gesellschaftliche Teilhabe der Schülerinnen und Schüler. Schulen sind aber auch ein Spiegel der Gesellschaft und so erleben wir leider seit Jahren zunehmende Gewalterfahrungen von Lehrkräften und allen übrigen an Schule Beschäftigten. Die Bandbreite reicht von persönlichen Beleidigungen bis hin zu körperlichen, verbalen oder psychischen Angriffen und sexuellen Belästigungen oder Übergriffen. Und trotz aller Bemühungen, Schülerinnen und Schülern Medienkompetenz zu vermitteln, nimmt auch das Thema Cybermobbing mittlerweile breiten Raum an Schulen ein. Dabei muss ein Punkt in der Debatte klar sein: Jegliche Form von Gewalt darf an Schulen keinen Platz haben. Schulen müssen sichere Orte sein, deshalb sind alle am Schulleben Beteiligten aufgefordert, dieses Ziel in gemeinsamer Anstrengung zu unterstützen.

Angesichts vielfältiger Formen von Gewalt und unterschiedlicher Verhaltensmuster von Schülerinnen und Schülern ist es nicht einfach, im konkreten Fall angemessen, das heißt konsequent, rechtssicher aber insbesondere auch verhältnismäßig auf Übergriffe zu reagieren. Nicht selten wenden von Gewalt Betroffene auch ein, in einem Spannungsfeld zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und zum Verständnis von vertrauensvoller Zusammenarbeit im Rahmen des Schulverhältnisses zu stehen. Ein zusätzliches Problem entsteht, wenn Gewalt oder aggressive und übergriffige Handlungen von minderjährigen Schülerinnen und Schülern ausgehen, die ihr Verhalten infolge kognitiver und emotionaler Einschränkungen nicht hinreichend steuern können.

In allen Fällen von Gewalterfahrungen gilt, dass Gewalt und Aggressionen gegenüber Beschäftigten an Schulen konsequent nachgegangen und am Ende auch sanktioniert werden muss. Es gibt eine „rote Linie“, die nicht überschritten werden darf, und Schule und Schulaufsicht müssen im Sinne eines gemeinsamen Verständnisses klar kommunizieren, wo die Grenzen liegen. In dem Prozess unterstützen Schulleitung und Schulaufsicht von Gewalt betroffene Beschäftigte von Anfang an. Dies gilt auch in Fällen, in denen der Sachverhalt oder die rechtliche Bewertung zunächst noch unklar erscheint. Wichtig ist für Betroffene das Wissen, in der konkreten Situation nicht allein zu sein.

Es gibt bereits zahlreiche nützliche Materialen zum Thema „Gewalt an Schulen“, die sich gebündelt im Bildungsportal und auf den Seiten der Bezirksregierungen finden. Diese Angebote werden durch diesen Wegweiser nicht ersetzt oder relativiert. Vielmehr soll der folgende Leitfaden Orientierung bei einem Gewaltvorfall geben und richtet sich an alle an Schulen beschäftigten Personen.

## Was ist Gewalt?

Unter den allgemeinen Gewaltbegriff fallen sowohl die physische als auch die psychische Gewalt:

### Physische Gewalt

#### Gegen Sachen

- Vandalismus
- Sachbeschädigung

#### Gegen Personen

- Körperverletzung
- Tötungsdelikte
- Pöbeleien
- Sexuelle Übergriffe

### Psychische Gewalt

- Verbale Aggression
- Nötigung
- Beleidigung
- Mobbing
- Bloßstellen
- Ignorieren
- Ausgrenzung
- Hate Speech
- Diskriminierung

Physische Gewalt umfasst die körperliche Einwirkung auf Personen und Sachen. Hierzu gehört neben Körperverletzungen und Tötungsdelikten auch jedes Einwirken auf die körperliche Unversehrtheit eines anderen, die nicht den Grad einer Verletzung erreicht. Es sind vorsätzliche Handlungen, deren Ausmaß sich von Pöbeleien und Schulhofraufereien bis zur schweren Schlägerei und sexualisierten Übergriffen erstrecken kann. Aber auch jede Form von Sachbeschädigung wird darunter verstanden.

Darüber hinaus nimmt auch die psychische Gewalt in ihren unterschiedlichen Ausprägungen im schulischen Bereich zunehmend Raum ein. Diese umfasst verbale Aggressionen in Form von Beleidigungen, übler Nachrede, Herabsetzen des Anderen, Ausgrenzung, von sexistischer und von Hass erfüllter Sprache oder Gesten, von verletzenden und beleidigenden Kommentaren im persönlichen Umfeld oder in den sozialen Medien sowie nicht zuletzt von Diskriminierungen und einer nach außen gezeigten gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit.

## Welche Möglichkeiten der Intervention gibt es?

### Erste Intervention

Gewalt gegen Lehrkräfte, (sozial)pädagogische Fachkräfte, Schulleitungen oder weitere am Schulleben Beteiligte erfordert ein differenziertes Vorgehen aller am Interventionsprozess Beteiligten. Jeder Akt von Gewalt, gegen wen sie sich auch richten mag, ist nicht hinzunehmen. Um im Rahmen von Interventionen handlungssicher agieren zu können, bedarf es eines strukturierten Vorgehens. Orientierung hierfür geben das schuleigene Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch der Schule sowie der Notfallordner „Hinsehen und Handeln“, der in jeder Schule auch online einsehbar ist.

Betroffene Personen sind verständlicherweise häufig verunsichert und müssen das Erlebte verarbeiten. Bei allen Interventionsprozessen soll daher zunächst die betroffene Person im Vordergrund stehen und ‚psychische Erste Hilfe‘ und weiterführende Unterstützung erhalten. Die Empfehlungen im Krisenpräventionshandbuch sind somit in einem besonderen Maße zu berücksichtigen:

- Nehmen Sie sich Zeit und kümmern Sie sich um sich!
- Kehren Sie achtsam in Ihren Schulalltag zurück!
- Regen Sie sich zu Aktivitäten an!
- Beobachten Sie sich selbst achtsam!
- Melden Sie jeden Vorfall, der Sie belastet!
- Nehmen Sie fremde Hilfe an!

In dem Bewusstsein, nicht alleine zu sein, ist es einfacher, in der konkreten Situation zu intervenieren:

### I. Akute Intervention (Gefahrenabwehr) – Angriff oder Bedrohung durch eine andere Person (z.B. Schülerin oder Schüler, Eltern)

| | Schritte | Handlungsempfehlung | Beteiligte |
|---|---|---|---|
| ► | Machen Sie verbal deutlich, dass Sie diesen Übergriff nicht dulden. | Nutzen Sie Halt – Stopp-Rufe mit einer energischen Körpersprache. | betroffene Person |
| ► | Machen Sie verbal auf sich aufmerksam, damit Dritte eingreifen können. | Nutzen Sie die im Schutzkonzept getroffenen Vereinbarungen für Ihre Schule. | betroffene Person, Unterstützende |

| | | | |
|---|---|---|---|
| ► | Lassen Sie fremde Hilfe zu. | Nehmen Sie Hilfe auch von Schülerinnen und Schülern oder unerwartet hinzukommenden Dritten an. | betroffene Person, Unterstützende |
| ► | Entfernen Sie sich aus der Gefahrenzone. | Verlassen Sie das Gesichtsfeld des Angreifers, provozieren Sie nicht und vermeiden Sie jede Eskalation. | betroffene Person, Unterstützende |
| ► | Versuchen Sie den Übergriff ohne Eigengefährdung zu beenden. Holen Sie sich Hilfe. | Informieren Sie die Schulleitung selbst oder bitten Sie Kolleginnen und Kollegen darum. | betroffene Person, Unterstützende |
| ► | Versuchen Sie sich zu beruhigen. | Unterhalten Sie sich mit Kolleginnen und Kollegen oder lassen Sie sich ablenken. | betroffene Person, Unterstützende |
| ► | Maßnahmen der Ersten-Hilfe und der psychischen Erste Hilfe. | Siehe Krisenpräventionshandbuch | Unterstützende |

## II. Intervention – Erste Schritte nach Beendigung des Übergriffs

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Schulleiterin oder Schulleiter sind über den Übergriff informiert worden (siehe oben). | | |
| ► | Detaillierte Information der Schulleitung<br>(falls unmittelbar möglich, jegliche Formen von Hilfsmaßnahmen haben Vorrang) | Es empfiehlt sich eine schriftliche Dokumentation mit Unterstützung der Schulleitung:<br>• Konkrete Darstellung des Ereignisses,<br>• Nennung von konkreten Folgen (z.B. Verletzungen, Schock, emotionale Verfassung),<br>• Dokumentation von Verdachtsmomenten (Beteiligung Dritter, Verwendung gefährlicher Gegenstände),<br>• Nennung von belastenden und entlastenden Hinweisen,<br>• Benennung von Zeugen,<br>• Dokumentation mit Datum und Unterschrift beenden (ggf. Gegenzeichnung durch Schulleitung). | betroffene Person, Schulleitung |

| | | | |
|---|---|---|---|
| ► | Weiterführende akute Unterstützungsmaßnahmen für die betroffene Person | • Unterstützen und stabilisieren Sie die betroffene Person emotional.<br>• Nehmen Sie Kontakt mit schulischen Ansprechpersonen und Unterstützungskräften auf.<br>• Nehmen Sie ergänzende Beratung durch die Schulpsychologie in Anspruch.<br><br>Stellen Sie die betroffene Person unmittelbar kurzfristig vom Dienst frei. | Schulleitung, Schulpsychologie, Unterstützende |

## III. Intervention – Planung der weiteren Vorgehensweise und Unterstützungsmaßnahmen

| | | | |
|---|---|---|---|
| ► | Kenntnis und Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen | • Allgemeine Dienstordnung § 29 ADO<br>• Ziffer 4.2.2 des Erlasses zur Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität | Schulleitung |
| ► | Kontaktaufnahme mit der zuständigen Ansprechperson im Dezernat 47 der Bezirksregierung | Die Ansprechpersonen sind<br>• im Schutzkonzept der Schule und<br>• auf der Homepage der jeweiligen Bezirksregierung zu finden. | betroffene Person, Schulleitung |
| ► | Bei Tarifbeschäftigten zusätzlich Meldung an die Unfallkasse | Unfallanzeige an die Unfallkasse NRW | Schulleitung, betroffene Person |
| ► | Weitere Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für die betroffene Person | • Klärung von Bedarfen und Vereinbarung möglicher schulischer Unterstützungsmaßnahmen,<br>• bei Bedarf vertrauliche Beratung z.B. durch die Schulpsychologie oder einer zu benennenden Fachkraft zur Unterstützung bei der Verarbeitung des Ereignisses und psychosozialen Nachsorge (Kontaktdaten sind dem Schutzkonzept der Schule zu entnehmen),<br>• Kontaktvermittlung zu weiteren Beratungs- und Unterstützungsangeboten (z.B. Opferhilfe). | Schulleitung |
| ► | Bitte beachten, dass alle Maßnahmen und getroffenen Entscheidungen durch die Schulleitung zu dokumentieren sind! | | Schulleitung (betroffene Person) |

## Weitere Maßnahmen

Nach § 29 der Allgemeinen Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO) hat die Schulleiterin oder der Schulleiter den Schulträger, die Schulaufsichtsbehörde und ggf. andere zuständige Behörden (z.B. Jugendamt, die nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung zuständige Stelle, Gesundheitsamt, Sozialamt, Feuerwehr, Polizei) über besondere Vorkommnisse – dazu gehört auch die Gewalt gegenüber an Schulen beschäftigten Personen – zu unterrichten. Straftaten, bei denen in der Regel eine Benachrichtigung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft aufgrund der Schwere der Tat zu erfolgen hat, sind im Erlass über die Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität aufgelistet. Gegen die an Schulen Beschäftigten können sich insbesondere folgenden Delikte richten:

- Gefährliche Körperverletzung
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Erhebliche Fälle von Bedrohung oder Nötigung
- Sachbeschädigung (Eigentum von an Schulen beschäftigten Personen)
- Cybercrime

Besteht gegen Schülerinnen oder Schüler der Verdacht einer strafbaren Handlung, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter zu prüfen, ob wegen der Schwere der Tat eine Meldung an die Polizei erfolgen muss **(Situation A)** oder ob pädagogische Maßnahmen ausreichen **(Situation B)**.

### Situation A

| | **Handlungsempfehlung** | **Beteiligte** |
|---|---|---|
| ► | Unverzügliche Verständigung der Mitglieder des Schulischen Teams für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention (STBGI, s. Krisenpräventionshandbuch) zur Planung der weiteren Maßnahmen (Kontakt zur Schulpsychologie und anderer Unterstützungseinrichtungen) | Schulleitung, betroffene Person, Schulisches Team für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention |
| ► | Unverzügliche Information der Polizei oder der Staatsanwaltschaft (insbesondere Strafanzeige) unter Abwägung der Umstände des Einzelfalls und in der Regel nach Abstimmung mit der betroffenen Person | Schulleitung, betroffene Person |

| | | |
|---|---|---|
| ► | Information an<br>• die Schulaufsichtsbehörden,<br>• die Schulpsychologie und an<br>• das Schulische Krisenmanagement in der zuständigen Bezirksregierung und/oder an den Schulischen Krisenbeauftragten des Ministeriums für Schule und Bildung | Schulleitung, Schulisches Team für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention |
| ► | Information des Kollegiums nach Absprache mit der betroffenen Person über Form und Inhalt | Schulleitung, betroffene Person, Schulisches Team für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention |
| ► | Verfahren zur Einleitung von erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 SchulG einleiten (s.u.)<br>Der Erziehungsauftrag gemäß § 2 und Beratungsauftrag gemäß § 44 SchulG der Schule wird durch die Benachrichtigung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft nicht berührt. Die Schule kann unabhängig von einer Hinzuziehung der Polizei oder Staatsanwaltschaft Entscheidungen zu erzieherischen Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG treffen. | Schulleitung, Teilkonferenz |
| ► | Prüfen einer Elternbenachrichtigung nach vorheriger Rücksprache mit der Polizei<br>Sofern die Schule Polizei oder Staatsanwaltschaft informiert hat, obliegt die Benachrichtigung der Eltern im Sinne des § 123 SchulG der tatverdächtigen Person oder Personen ausschließlich den Strafverfolgungsbehörden, um Ermittlungsmaßnahmen nicht zu gefährden. Ansonsten informiert die Schule in eigener Zuständigkeit die Eltern der tatverdächtigen Person oder Personen. | Schulleitung |

## Situation B

| | Handlungsempfehlung | Beteiligte |
|---|---|---|
| ► | Bevor eine Entscheidung getroffen wird, ob pädagogische Maßnahmen als ausreichend erachtet werden, findet eine Abstimmung zwischen der Schulleitung und der betroffenen Person zur Planung des weiteren Vorgehens statt. Dazu gehört u.a., ob bei der betroffenen Person der Wunsch besteht, einen Strafantrag zu stellen, obwohl keine Schwere der Tat vorliegt (Situation A).<br>Eine Entscheidung über einen Strafantrag ist bei Antragsdelikten wie z.B. in Fällen von Beleidigungen, einfacher Körperverletzung, Sachbeschädigung am Eigentum der betroffenen Person oder einer unerheblichen Bedrohung oder Nötigung erforderlich. Hierbei handelt es sich in der Regel um Privatklagedelikte. Besteht kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, wird nicht von Amts wegen ein Strafverfahren eingeleitet. Dem Interesse der betroffenen Person wird dadurch Rechnung getragen, dass sie die Möglichkeit erhält, den staatlichen Strafanspruch im Wege der Privatklage durchzusetzen.<br><br>Der Strafantrag ist durch die betroffene Person oder durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten – auch unabhängig voneinander – möglich. Dies ist im jeweiligen Einzelfall in enger Abstimmung der Beteiligten zu koordinieren. Die Entscheidung ist durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten zu dokumentieren.<br><br>Es empfiehlt sich für alle Beteiligten in jedem Fall, eine Beratung durch die zuständige Ansprechperson bei der Bezirksregierung wahrzunehmen.<br><br>Sollte es zu einer Entscheidung kommen, einen Strafantrag zu stellen, siehe Situation A. | Schulleitung, betroffene Person, Schulisches Team für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention, Bezirksregierung |
| ► | Einberufen der zuständigen Konferenz zur Planung erzieherischer Einwirkungen oder von Ordnungsmaßnahmen | Schulleitung, zuständige Konferenz, Klassenlehrerin oder -lehrer |
| ► | Anhörung der Schülerin oder des Schülers, bei minderjährigen Schülerinnen oder Schülern Gespräch mit den Eltern (§ 53 Abs. 6 und 8 SchulG) | Schulleitung, zuständige Konferenz |

| | | |
|---|---|---|
| ► | Prüfen einer Beteiligung der Schulpsychologie, des Jugendamtes oder der Polizei zwecks Beratung | Schulleitung, Schulisches Team für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention |
| ► | Information an die Schulaufsichtsbehörden und das Schulische Krisenmanagement in der zuständigen Bezirksregierung | Schulleitung, Schulisches Team für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention |

Wichtiger Hinweis:
Sollte die Gewalt von Eltern ausgehen, so ist ein Vorgehen analog der Situation A zu empfehlen.
Wird von einem Strafantrag gegen die Eltern abgesehen, ist professionelle Hilfe dennoch erforderlich. Hierzu bieten sich u.a. Mediationsverfahren an, die durch die Schulpsychologischen Beratungsstellen vermittelt werden können.

**Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen**
In Ausübung des Bildungs- und Erziehungsauftrags kann die Schule gemäß § 53 SchulG erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen aussprechen. Diese dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie dem Schutz von Personen und Sachen und können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Auch Gewalt gegen schulisches Personal außerhalb der Schule kann zu erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen führen.
Wenn ein Fehlverhalten festgestellt wurde, entscheidet die Schule, ob und welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Bei erzieherischen Einwirkungen entscheidet die jeweilige Lehrkraft. Bei Ordnungsmaßnahmen handelt es sich um Verwaltungsakte; die jeweiligen Zuständigkeiten (z.B. Schulleitung, Teilkonferenz) sind zu beachten. Formelle Fehler (z.B. bei der Besetzung der Teilkonferenz) oder eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes können daher zur Rechtswidrigkeit der Ordnungsmaßnahme führen.

Jede getroffene Maßnahme gegenüber der Schülerin oder dem Schüler muss verhältnismäßig sein. Dies bedeutet, dass Ordnungsmaßnahmen nur zulässig sind, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Eine Ordnungsmaßnahme kann allerdings durch erzieherische Einwirkungen ergänzt werden. Entscheidend ist, dass die Maßnahme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt. Danach muss eine Maßnahme geeignet sein, um das Bildungs- und Erziehungsziel zu erreichen. Sie muss zudem erforderlich sein, d.h. der Zweck darf nicht ebenso gut oder besser mit einer anderen, weniger einschneidenden Maßnahme erreicht werden können. Schließlich muss die Maßnahme auch angemessen sein, das heißt, dass sie nicht außer Verhältnis zu der Schwere der Pflichtverletzung stehen darf. Dabei sind die besonderen Umstände des Einzelfalls, wie die Tat, die Schwere der Tat und ihre Auswirkungen auf die betroffene Person, aber auch das Alter, die Einsichtsfähigkeit und die persönliche und psychische

Situation oder Entwicklung der Schülerin oder des Schülers einzubeziehen. Im Fall von Gewalt gegen an Schulen beschäftigte Personen dürften Ordnungsmaßnahmen regelmäßig angebracht sein.
Im Besonderen: Vor einer Entlassung von der Schule gemäß § 53 Abs. 3 Nr. 5 SchulG muss diese nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in der Regel zunächst angedroht werden (milderes Mittel). Auf eine Androhung der Entlassung kann jedoch in Ausnahmefällen verzichtet werden. Insoweit ist die Schwere der Tat und die Frage, ob die Schülerin oder der Schüler bereits durch die Androhung der Entlassung nachhaltig zu beeinflussen gewesen wäre und eine Wiederholungsgefahr hätte vermieden werden können, mit in die Betrachtung einzubeziehen. Von einer besonderen Schwere der Tat ist regelmäßig auszugehen, wenn ein körperlicher Angriff etwa unter Einsatz eines Gegenstandes oder mit einer Waffe erfolgt. Auch ein plötzlicher, unerwarteter, hinterhältiger oder gemeinschaftlicher Angriff wird diese Voraussetzungen in der Regel erfüllen.

Eine konsequente Umsetzung der erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen trägt maßgeblich dazu bei, Gewalt an Schulen entgegenzuwirken. Bei Nachfragen empfiehlt sich der Kontakt mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

## Cybermobbing

Lehrkräfte, (sozial)pädagogische Fachkräfte und weitere an Schulen beschäftigte Personen können Opfer von Angriffen sein, die über soziale Netzwerke, Messenger-Dienste oder andere Online-Plattformen stattfinden. Typische Formen des Cybermobbings umfassen:

- **Beleidigungen und Beschimpfungen**: Herabsetzende Kommentare oder Nachrichten.
- **Verleumdung**: Verbreitung falscher Informationen oder Gerüchte.
- **Bloßstellung**: Veröffentlichen peinlicher oder privater Fotos oder Videos ohne Einwilligung.
- **Bedrohungen**: Direkte oder indirekte Drohungen gegenüber der Lehrkraft, (sozial)pädagogischen Fachkraft oder weiteren an Schulen beschäftigten Personen.

**Präventive Maßnahmen gegen Cybermobbing**

1. **Aufklärung und Sensibilisierung**: Mit Schülerinnen und Schülern, im Kollegium und auch bei Elternabenden sollte das Thema Cybermobbing regelmäßig angesprochen werden.
2. **Schülerbeteiligung**: Durch die Einbindung der Schülerinnen und Schüler in die Entwicklung und Umsetzung von Präventionsstrategien kann eine gemeinsame Haltung gegen alle Arten von Mobbing entwickelt werden.
3. **Klare Regeln und Richtlinien**: Eindeutige Verhaltensregeln für den Umgang mit digitalen Medien sollten in der Schulordnung verankert, transparent kommuniziert und im Schulalltag etabliert werden.

4. **Stärkung des Schul- und Klassenklimas**: Ein positives Schulklima und eine offene Kommunikationskultur, in der Probleme frühzeitig angesprochen und gelöst werden können, tragen ebenfalls zur Prävention gegen Cybermobbing bei.
5. **Kooperation mit externen Stellen:** Die Kooperation mit externen Stellen kann ergänzend hilfreich sein. Durch die Zusammenarbeit mit Polizei, Beratungsstellen und anderen Institutionen kann ein umfassendes Präventions- und Interventionsnetzwerk geschaffen werden.

**Handlungsempfehlungen bei Vorfällen**

1. **Dokumentation**: Alle Vorfälle von Cybermobbing sollten sorgfältig dokumentiert werden, einschließlich Screenshots, Nachrichtenverläufe und Zeugenberichte.
2. **Meldung und Unterstützung**: Betroffene Personen sollten den Vorfall sofort der Schulleitung melden.
3. **Eltern einbeziehen**: Die Eltern der beteiligten Schülerinnen und Schüler sollten sofort einbezogen werden, um das weitere Vorgehen transparent zu machen.
4. **Rechtliche Schritte**: Bei schwerwiegenden Fällen sollten rechtliche Schritte erwogen werden. Dies kann die Einschaltung der Polizei oder das Einreichen einer Strafanzeige beinhalten.

**Rechtliche Möglichkeiten**

Es gibt verschiedene rechtliche Möglichkeiten, gegen Cybermobbing vorzugehen:

- **Strafrecht**: Cybermobbing kann verschiedene Straftatbestände erfüllen, wie Beleidigung (§ 185 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB), Verleumdung (§ 187 StGB) oder Bedrohung (§ 241 StGB).
- **Zivilrecht**: Betroffene können zivilrechtliche Ansprüche geltend machen, wie Unterlassungsklagen, Schmerzensgeld oder Schadenersatzforderungen.
- **Datenschutzrecht**: Verstöße gegen das Datenschutzrecht (z.B. unberechtigte Veröffentlichung von Bildern) können zur Anzeige gebracht werden.

**Angebot der Landesanstalt für Medien NRW**

Besonders hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf das Beratungsangebot der Landesanstalt für Medien NRW, insbesondere auf das Angebot ZEBRA. Das Angebot bietet umfassende Unterstützung und Informationen, um sowohl präventiv Cybermobbing zu verhindern, als auch um Lehrkräfte und (sozial)pädagogische Fachkräfte in konkreten Situationen zu stärken und zu unterstützen.

## Rechtsschutz

Die Schulaufsichtsbehörden unterstützen Betroffene im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht; sie stehen als Ansprechpartner für das Thema Gewalt an Schulen zur Verfügung und bieten Betroffenen Hilfestellung und weiterführende Informationen; ggf. wird die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes empfohlen. Die Schulaufsichtsbehörden können jedoch nicht selbst als Rechtsbeistand tätig werden. Hintergrund sind die Regelungen im Rechtsdienstleistungsgesetz sowie der einzelnen Verfahrensordnungen (zum Beispiel Zivilprozessordnung oder Strafprozessordnung).
In bestimmten Fällen unterstützt der Dienstherr die Beschäftigten in finanzieller Hinsicht. Die Gewährung von Rechtsschutz für Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen richtet sich nach dem Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums des Innern – 24-42-01-19 – und des Ministeriums der Finanzen – P 1800 – 000005 – 2018/000001 – IV C 2 – in der jeweils geltenden Fassung. Nach den Regelungen dieses Runderlasses kann betroffenen Personen unter bestimmten Voraussetzungen zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung ein Vorschuss oder zinsloses Darlehen gewährt werden. Zuständig für die nach dem Runderlass zu treffende Entscheidung über die Gewährung von Rechtsschutz ist im Schulbereich die Bezirksregierung. Der Antrag ist schriftlich auf dem Dienstweg vorzulegen.

## Angebote im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Auch der Arbeits- und Gesundheitsschutz bietet eine Unterstützung bei Gewalt gegen an öffentlichen Schulen beschäftigte Personen und ist Teil der Prävention für eine „gewaltfreie Schule“. Der betrieblich-schulische Arbeits- und Gesundheitsschutz verfolgt dabei in erster Linie den präventiven Ansatz. Nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist der Arbeitgeber gefordert, die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und psychische Gesundheit möglichst vermieden und – trotz eventuell ergriffener Schutzmaßnahmen – verbleibende Risiken möglichst geringgehalten werden.

### Gefährdungsbeurteilung

Nach § 5 ArbSchG muss der Arbeitsplatz von beschäftigten Personen auf mögliche Gefahren hin beurteilt werden. Diese Aufgabe obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter (§ 13 ArbSchG i. V. m. § 59 Abs. 8 SchulG). Eine Gefährdungsbeurteilung kann anlassbezogen, z. B. aufgrund eines konkreten, aktuellen Ereignisses, oder anlassunabhängig erfolgen.
Im Bildungsportal sind unter Arbeits- und Gesundheitsschutz | Bildungsportal NRW weitere Informationen und Hinweise zum Thema Gefährdungsbeurteilung hinterlegt. Dort sind auch Musterchecklisten verlinkt, die den Schulleitungen Unterstützung bieten sollen.

**Angebote des beauftragten überbetrieblichen Dienstes im Sinne des Arbeitssicherheitsgesetzes**
Der beauftragte überbetriebliche Dienst, die B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH, bietet den an öffentlichen Schulen beschäftigten Personen ein breites Spektrum an Leistungen für ihre physische und psychische Gesundheitsförderung an. Hierzu zählt z.B. die „Sprech:ZEIT 24/7“ als besonderes Gesprächs- und Unterstützungsangebot für sämtliche psychosoziale Themen. In allen fünf Regierungsbezirken stehen 24 Stunden am Tag und an sieben Tagen die Woche Expertinnen und Experten zur Verfügung. Das umfassende Angebot ist kostenfrei und völlig anonym nutzbar.

In Form von verschiedenen arbeitsmedizinischen Modulen werden Angebote von der BAD Gesundheitsvorsorge zu Themen wie Entspannung, Resilienz, Lebensbalance, Ressourcen- und Selbstmanagement, Kommunikation und Achtsamkeit bereitgehalten, die Schulen, Lehrkräfte, (sozial)pädagogische Fachkräfte sowie weitere an öffentlichen Schulen beschäftigte Personen auf freiwilliger Basis buchen können.

Die **„Praxiseinheit zur verbalen Deeskalation und Konfliktlösung an Schulen“** ist ein neues Angebot, das die praktische Erprobung von primärpräventiven, verbalen Deeskalationstechniken anhand von Praxisfällen aus dem Schulalltag in den Vordergrund stellt. Basierend auf einer wertschätzenden Grundhaltung geht es um persönliche Weiterentwicklung, Handlungssicherheit in der unmittelbaren Situation sowie um gegenseitige Unterstützung im Team. Teilnehmende werden befähigt, schwierige Situationen frühzeitig zu erkennen und eigene Verhaltensmuster zu beeinflussen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website „Gesundheit und Sicherheit“.

## Angebote zur Fortbildung

Einzelaspekte der Thematik „Gewalt“ finden in unterschiedlichen Angeboten der Fortbildungskataloge aller Bezirksregierungen Berücksichtigung, z.B. in der Maßnahme „Interkulturelle Schulentwicklung – Demokratie gestalten“, in Veranstaltungen zu Fächern der Sozial- und Gesellschaftswissenschaften sowie zum Classroom-Management oder in Fortbildungen zum Thema „Gleichstellung“. Diese Angebote fokussieren auf die Erweiterung von Kommunikationskompetenzen, um Gewalt in der Schule in verschiedensten Situationen und Ausprägungen professionell begegnen zu können.

Lehrkräfte und weiteres Schulpersonal können insbesondere Unterstützung durch Fortbildungsmaßnahmen spezialisierter Anbieter erfahren, für deren Nutzung das schulische Fortbildungsbudget zur Verfügung steht. Solche externen Angebote lassen sich über die Suchmaschine der Lehrkräftefortbildung finden.
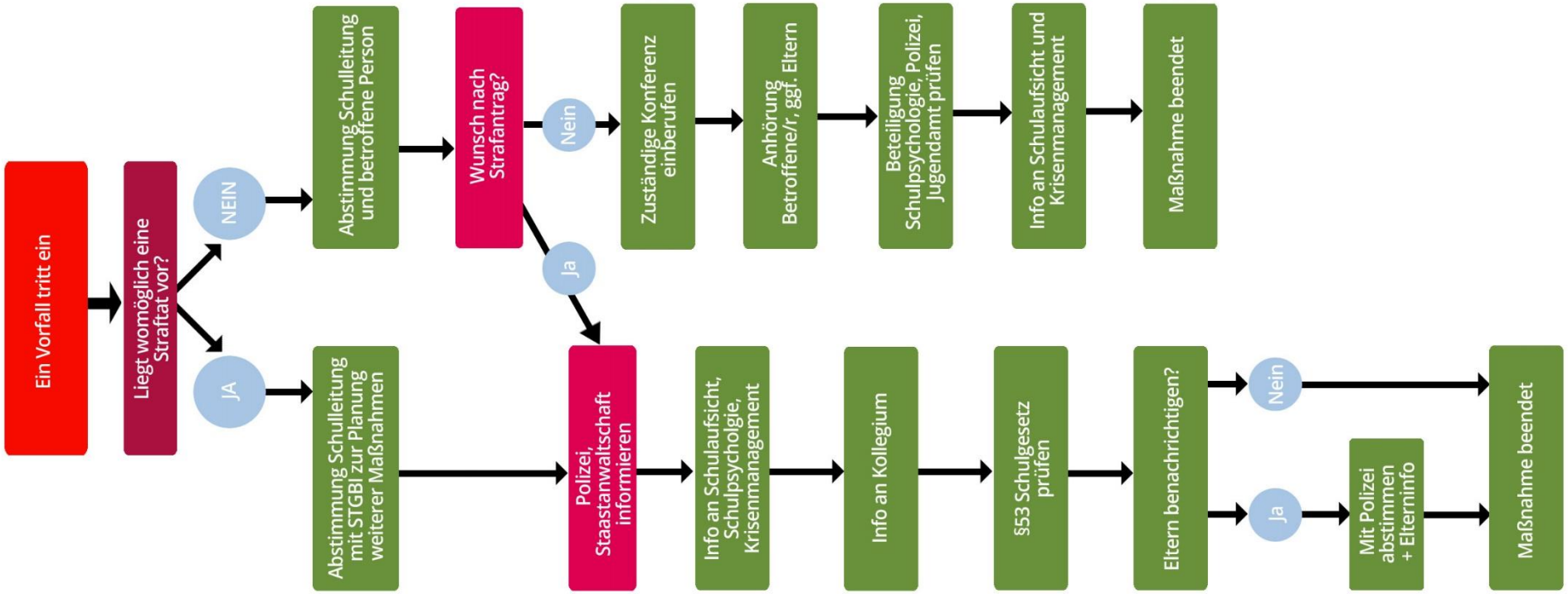
**Anhang: Handlungsablauf**
(vgl. Seiten 7,8,9 und 10)